



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Rambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. a.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 90.

Mittwoch, den 17. April 1912.

27. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Fluchttlinienplan über die Abänderung der Irenestraße hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 28a innerhalb der Dienststunden zu jedemzeit offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Fluchttlinien-Ge-
ges vom 2. Juli 1875 mit dem Bemerk-
hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendun-
gen gegen den Plan innerhalb einer vier-
wöchigen, am 18. d. J. bis beginnenden und
mit Ablauf des 16. Mai d. J. endigenden
Ausschlussszeit beim Magistrat schriftlich an-
zubringen sind.

Wiesbaden, den 12. April 1912.

34589 Der Magistrat.

Weinversteigerung der Stadt Wiesbaden.
Samstag, den 11. Mai d. J., vormittags
10 Uhr, sollen in dem Saale der Turngesellschaft
im Hause Schwalbacherstraße Nr. 8 aus dem Er-
trage der der Stadtgemeinde Wiesbaden gehöri-
gen Weinbergen Neroberga und Langolsteinberg
versteigert werden:

1. ½ Hl. Neroberga, Jahrgang 1910.
2. 16 Hl. Neroberga, Jahrgang 1911.
3. 2 Hl. Neroberg Langolsteinberg, Jahrg. 1910.
4. 7 Hl. Neroberg Langolsteinberg, Jahrg. 1911.

Die Probetage sind auf den 20. April und
2. Mai d. J., vormittags von 10 Uhr bis nach-
mittags 6 Uhr festgesetzt worden.

Die Versteigerungsbedingungen liegen im
Rathaus Zimmer Nr. 44 in den Vormittags-
dienststunden zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 12. April 1912.

34590 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 87. 1. Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung
erwachsener Personen, und Kinderwärterinnen,
die sich in Ausübung ihres Berufs befinden, ist
der Aufenthalt in der Kochbrunnenanlage und der
Trinkhalle dafür unterstellt.

2. Personen in unsauberer Kleidung, ferner
solchen Personen, welche Körbe oder Tragetaschen
irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufent-
halt in der Kochbrunnenanlage und Trinkhalle,
sowie der Durchgang durch die Anlage nicht ge-
stattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November
ist das Rauschen in der Kochbrunnenanlage bis
9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Würdigen von Hunden in die Koch-
brunnenanlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenskonzerte darf die Ver-
bindungsstraße zwischen Tannenstraße und Kraus-
platz mit Feuerwerk jeder Art nur im Schritt be-
jahren werden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34579 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 88.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

Städtische Sänglings-Milch-Anstalt.

Träufertische Sänglingsmilch die Tagesportion
für 22 Piennis erhält jede minder-
bemittelte Mutter auf das Nutzen jedes Kindes in
Wiesbaden.

Abgabestellen sind errichtet:

1. in der Allgemeinen Poliklinik, Helenenstr. 21.
2. in der Augenheilanstalt für Arme, Kavellen-
straße 32.
3. im Christlichen Hospiz, Oranienstraße 53.
4. in dem Hospiz zum hl. Geist, Friedrichstr. 24.
5. in der Drogerie Schleumer, Behrendstr. 36.
6. in der Kaffeehalle, Marktstr. 13.
7. bei Kaufmann W. Rathgeber, Moritzstr. 1.
8. in der Krippe, Gustav-Adolfsstr. 20/22.
9. in der Paulinenanstalt, Schiersteinerstr. 31.
10. in der Spieghelhalle „Blaues Kreuz“, Sedan-
platz 5.
11. in dem Städt. Krankenhaus, Schwalbacher-
straße 62.
12. in dem Städt. Schlachthaus, Schlachthaus-
straße 57 und
13. in dem Wöchnerinnen-Anst. Schöne Aus-
sicht 34.

Befestigungen sind gegen Ablieferung des At-
testes dort zu machen.

Unentgeltliche Belehrung über Pflege und
Ernährung der Kinder und Ausbildung von
Attelten erfolgt in der Nutzberatungsstelle
(Marktstraße 1/3) Dienstags, Donnerstags und
Samstags, nachmittags von 5 bis 6 Uhr.

Bemittelte Mütter erhalten die Milch gegen
Einnahme des ärztlichen Attestes bei der Säng-
lings-Milchanstalt, Schlachthausstraße 24 frei ins
Haus geliefert, und zwar:

Nr. I der Mischung zum Preise von 10 Pf.
für die Flasche; Nr. II der Mischung zum Preise
von 12 Pf. für die Flasche; Nr. III der Mischung
zum Preise von 14 Pf. für die Flasche; Nr. IV
der Mischung zum Preise von 14 Pf. für die

Flasche.

Wiesbaden, 28. April 1911. Der Magistrat.

34580 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 89.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34581 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 90.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34582 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 91.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34583 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 92.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34584 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 93.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34585 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 94.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34586 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 95.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34587 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 96.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34588 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 97.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34589 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 98.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34590 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 99.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. April 1912.

34591 Der Magistrat.

Aussch aus der Straßenpolizei-Verordnung für
den Stadtkreis Wiesbaden vom 10. Oktober 1910.

§ 100.

4. Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht
in Begleitung erwachsener Personen befinden, so-
wie Dienstboten oder Personen in unsauberer
Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen
Anlagen und Straßen aufgestellten Abstellkästen,
welche die Beschriftung „Stadt Wiesbaden“ oder
„Kunstverwaltung“ tragen, untersagt.